

**Gemeinde Dragun  
Gemeindevertretung Dragun**

**Beschlussvorlage**

*TOP 13*

Vorlage Nr.: Dra/015/2024  
öffentlich

Amt/Ausschuss Bauamt Bearbeiter: Eißner	Datum: 21.05.2024 AZ:
--	--------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeindevertretung Dragun	04.07.2024	Entscheidung	Zustimmung

**Betreff**

**3.Änderung der Klarstellungs- u.Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 1 u. 3 BauGB Drieberg Dorf für den Bereich "Am Seeberg" - Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Dragun beschließt:

1. Aufgrund des § 10 i.V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung Dragun die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich „Am Seeberg, die Flurstücke 38/61, 38/21, 38/90 und 38/91 der Flur 1 in der Gemarkung Drieberg Dorf betreffend“ als Satzung.
  
2. Der Beschluss über die Satzung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die rechtskräftige Satzung ins Internet eingestellt ist.

  
Unterschrift Antragsteller



**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl:	9	Ja-Stimmen:	9
davon anwesend:	9	Nein-Stimmen:	0
Ausschluss wegen Befangenheit:	0	Enthaltung:	0







### Begründung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2020 hat die Gemeinde Dragun einen Änderungsbeschluss (i. S. der Aufstellung) für die 3. Änderung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Drieberg Dorf für den Bereich „Am Seeberg“ gefasst.

Hierin wurde bestimmt, dass das Flurstück 38/61, Flur 1, Gemarkung Drieberg Dorf, aus dem Sondergebiet, dass der Erholung dient (SO Woch) als Teilfläche herauszulösen und für eine Wohnnutzung zuzulassen ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, dass der Erholung dient (SO Woch) aufgehoben werden soll und alsdann i. S. d. § 34 BauNVO eine Wohnnutzung zugelassen werden kann.

Im weiteren Planungsverlauf hat sich ergeben, dass auch für die Flurstücke 38/21, 38/90 und 38/91 die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, dass der Erholung dient (SO Woch) aufgehoben werden soll, um hier ebenfalls die Voraussetzungen für eine Wohnnutzung zu schaffen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nunmehr nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Nach Rechtskraft der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben als dann nach § 34 Abs. 1 BauGB bewertet.

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Folgekosten			
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Betrag Jährlich:

Stehen die Mittel Haushalt zur Verfügung?	Ist ein über- / außerplanmäßige Ausgabe nötig?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Produkt:	Die Deckung ist möglich:	
Konto:	<input type="checkbox"/> Ja	
HH-Ansatz:	Die Deckung erfolgt aus Konto:	
HH-Rest aus Vorjahren:		
Bereits verbraucht:		
Noch verfügbar:	<input type="checkbox"/> Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert.	

Gibt es eine Gegenfinanzierung? (Fördermittel/Spenden/Kredite)	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
HH-Ansatz:	
HH-Rest aus Vorjahren:	
Bereits verbraucht:	



Noch verfügbar:	
Ist ein Investitionskredit zur Finanzierung notwendig?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
HH-Ansatz: HH-Rest aus Vorjahren: Bereits verbraucht: Noch verfügbar:	
Liegt hierzu eine Kreditgenehmigung gem. § 52 Abs. 2 oder 4 KV M-V vor?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert

**Anlagen:**

Satzung bestehend aus Planzeichnung und Begründung.



**Gemeinde Dragun**

**Begründung zur**

**3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil  
Drieberg Dorf für den Bereich „Am Seeberg“**

---

Mai 2024

Architektur + Stadtplanung  
Stadtplanungsbüro Beims  
Schwerin

# Begründung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

## 1. Einleitung / Zielstellung

Die Satzung der Gemeinde Dragun über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf ist mit ihrer 2. Änderung mit Ablauf des 06.10.2008 in Kraft getreten. Da sie den gesamten räumlichen Geltungsbereich der ursprünglichen Satzungen (Ursprungssatzung 1993 sowie 1. Änderung 1998) umfasst, ersetzte die 2. Änderung die vorherigen Bestimmungen / Fassungen.

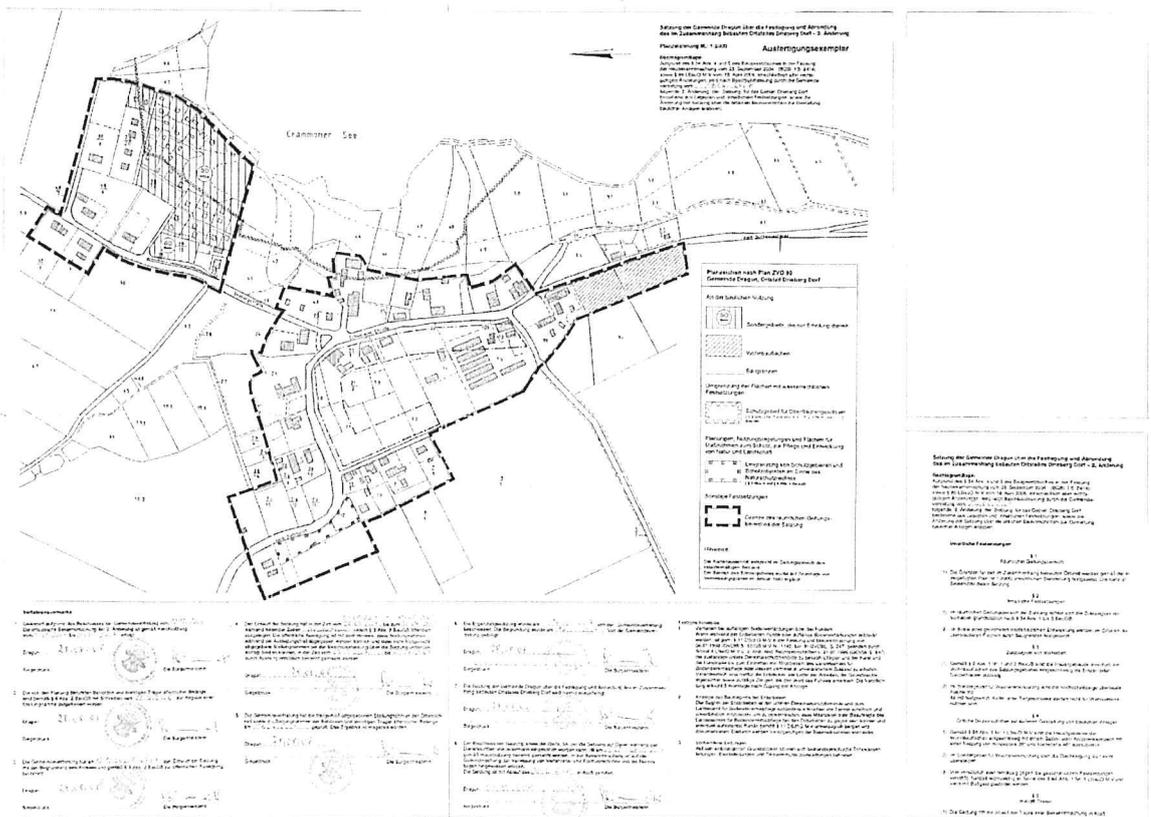


Abb. 1: 2. Änderung der 2. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2020 hat die Gemeinde Dragun einen Änderungsbeschluss (i. S. der Aufstellung) für die 3. Änderung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Drieberg Dorf für den Bereich „Am Seeberg“ gefasst.

Hierin wurde bestimmt, dass das Flurstück 38/61, Flur 1, Gemarkung Drieberg Dorf, aus dem Sondergebiet, dass der Erholung dient (SO Woch) als Teilfläche herauszulösen und für eine Wohnnutzung zuzulassen ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, dass der Erholung dient (SO Woch) aufge-

hoben werden soll und alsdann i. S. d. § 34 BauNVO eine Wohnnutzung zugelassen werden kann.

Die auf dem Flurstück 38/61 verorteten Wochenendhäuser werden seit Jahren nicht mehr entsprechend genutzt. Sie befinden sich - vom ansonsten zusammenhängenden Wochenendhausgebiet durch einen öffentlichen Weg abgetrennt - in direkt baulicher Nachbarschaft mit größeren Wohngebäuden, so dass eine Wohnbebauung auf Grundlage des § 34 BauGB städtebaulich geordnet vertretbar ist.

Im weiteren Planungsverlauf hat sich ergeben, dass auch für die Flurstücke 38/21, 38/90 und 38/91 die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient (SO Woch) aufgehoben werden soll, um hier ebenfalls die Voraussetzungen für eine Wohnnutzung zu schaffen. Auch die dortigen Wochenendhäuser befinden sich - vom ansonsten zusammenhängenden Wochenendhausgebiet ebenfalls durch einen öffentlichen Weg abgetrennt - in direkt baulicher Nachbarschaft mit größeren Wohngebäuden, so dass hier sogleich eine Bebauung mit einem Wohngebäude größerer Bauart auf einem dann vereinigten Baugrundstück auf Grundlage des § 34 BauGB städtebaulich geordnet vertretbar ist.

Die beiden oben benannten Teilflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dragun als Wohnbaufläche dargestellt.

Alle anderen Satzungsgebiete, welche nicht von der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung betroffen sind, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzungsänderung unberührt und gelten weiter fort.

## 2. Lage des Gebietes und Bestand

Die 3. Änderung liegt im Bereich Am Seeberg nordwestlich des Cramoner Sees.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst 2 Teilflächen innerhalb der Gesamtsatzung.

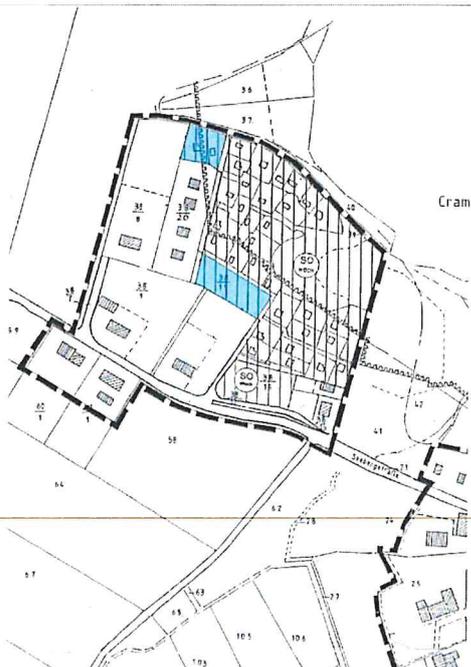


Abb. 2: Teilausschnitt aus der rechtskräftigen Satzung mit Darstellung der Flächen der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Das umgebende Siedlungsgebiet der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist durch ein Wochenendhausgebiet mit überwiegend eingeschossigen Pultdachgebäuden sowie durch eingeschossige (Dauer-)Wohngebäude mit einer vorherrschenden Satteldachstruktur gekennzeichnet.

Das Umfeld des Siedlungsgefüges ist landwirtschaftlich geprägt.

Östlich der Flurstücke 38/21, 39/90 und 38/91 grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, welches in der Planzeichnung dargestellt ist.

Der an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr einzuhaltende Gewässerschutzstreifen von bis zu 50 Metern von der Mittelwasserlinie an gerechnet ist durch die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht betroffen.

### 3. Anlass der Änderung

Mit dem Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB hat die Gemeinde den im Zusammenhang bebauten Ortsteil planungsrechtlich festgelegt sowie einzelne Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen.

Gem. Zielstellung der Gemeinde wird die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Drieberg Dorf für den Bereich Am Seeberg erforderlich.

### 4. Verfahren

Die Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Dabei sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Im vorliegenden Fall erfolgte eine Beteiligung durch eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt.

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat mit Schreiben vom 19.04.2024 mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

### 5. Zulässigkeit von Vorhaben

Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nunmehr nach § 34 Abs. 1 BauGB, da die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient (SO Woch) hier aufgehoben wird.

### 6. Erschließung

Die Erschließungsvoraussetzungen/-notwendigkeit basieren auf § 34 Abs. 1 BauGB. Im Rahmen der Zulässigkeit von Vorhaben muss demzufolge die Erschließung gesichert sein bzw. entsprechend hergestellt werden. Die Ver- und Entsorgung ist letztendlich durch den Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowie satzungsmäßigen Vorgaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger sicherzustellen.

Hausanschlüsse sind im Zuge der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren relevant und zu berücksichtigen.

#### 6.1 Trinkwasser

Die Ortslage Dragun wird über das Wasserwerk Rehna mit Trinkwasser versorgt.

Der Stellungnahme des Zweckverbandes Radegast ist zu entnehmen, dass auf dem Flurstück 38/61 zum Teil Trinkwasserleitungen verlaufen. Soweit es sich nicht um Hausanschlussleitungen handelt, wird hier eine dingliche Sicherung – sofern noch nicht erfolgt – erforderlich.

#### 6.2 Schmutzwasser

Nach Auskunft des Zweckverbandes Radegast verfügen die geplanten Baugrundstücke / Flurstücke 38/21, 38/90 und 38/91, über einen vorgelegten Schmutzwasseranschluss, welcher an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist. Nach Änderung unterliegen diese dem satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang mit entsprechend geänderten Beiträgen.

Das geplante Baugrundstück / Flurstück 38/61 muss für eine zentrale Schmutzwasserentsorgung im Rahmen einer inneren Erschließung noch berücksichtigt werden. Nach Änderung unterliegt es dem satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang und wird beitragspflichtig.

Ein vorhandenes Pumpwerk auf dem Flurstück 38/23 hat Bestandsschutz.

#### 6.3 Niederschlagswasser

Laut Satzung der Gemeinde ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

#### 6.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe der Gemeinde und wird entsprechend gewährleistet.

#### 6.5 Stromversorgung

Der Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH ist zu entnehmen, dass im südwestlichen Teil des Flurstücks 38/61 sowie im südlichen Teil der Flurstücke 39/80 und 38/91 Teilabschnitte von Leitungen auf den Flurstücken verlaufen. Insofern werden hier dingliche Sicherungen – sofern noch nicht erfolgt – erforderlich.

#### 6.6 Telekommunikation

Die Telekom betreibt Telekommunikationslinien im Straßen-/Wegebereich.

### 7. Eingriff/Ausgleich und Artenschutz

Da der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bereits als im Zusammenhang bebauter Ortsteil deklariert ist, wird ein Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Im Rahmen artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen sind zeitliche Beschränkungen zu berücksichtigen. Bei Gehölzentnahmen ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis 30. September einzuhalten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dragun  
am ..... gebilligt.

Dragun, den .....

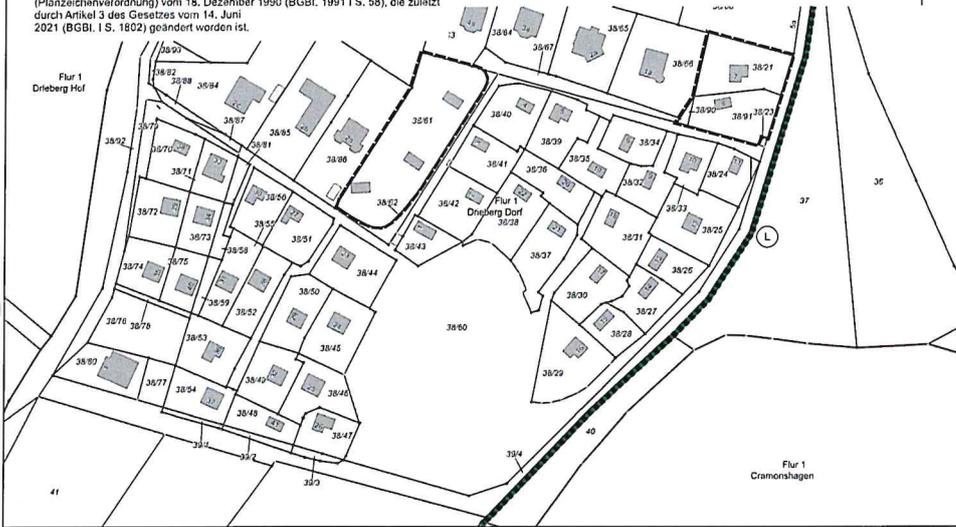
Siegel

.....  
(Bürgermeister)

# 3. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB DER GEMEINDE DRAGUN / OT DRIEBERG DORF FÜR DEN BEREICH "AM SEEBERG"

## PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3765), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 28.02.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom ..... bis ..... und auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) am ..... erfolgt.
  2. Die Gemeindevertretung hat am ..... der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  4. Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.2024 bis 13.05.2024 im Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19025 Gadebusch während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom ..... bis zum ..... und auf den Internetseiten des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) sowie im Bau- und Planungsportal MV ([www.bauundplanungsmv.de/bauleitpläne](http://www.bauundplanungsmv.de/bauleitpläne)) am ..... mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
    - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,
    - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
    - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
  5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft.
- Dragun, den ..... Siegel  
..... (Bürgermeister)
6. Die Satzung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Dragun, den ..... Siegel  
..... (Bürgermeister)
7. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Dragun, den ..... Siegel  
..... (Bürgermeister)
8. Der Beschluss der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.
- Dragun, den ..... Siegel  
..... (Bürgermeister)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 2. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Darstellung ohne Normcharakter
- Flurstücksgrenzen
- 38/1 Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- angrenzendes Landschaftsschutzgebiet

## Satzung der Gemeinde Dragun

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf

### 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich "Am Seeberg"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... die folgende 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich Am Seeberg beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Sie umfasst die Flurstücke 38/21, 38/90, 38/91 und 38/61, Flur 1, Gemarkung Drieberg Dorf. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Aufhebung der Art der baulichen Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die bisherige Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung (hier: Sondergebiet, die der Erholung dienen / SO Woch) aufgehoben.

#### § 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.

## § 4 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise

#### 1. Planunterlage

Als Planunterlage dient eine Flurkarte/ALKIS der Koordinierungsstelle für Geoformationswesen (KGeo) des Landesamtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, bezogen über die Internetportale „GeoPortal.MV“ und „GAIN-MVProfessional“.

#### 2. Denkmalschutzrechtliche Hinweise

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erfährt (an) Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

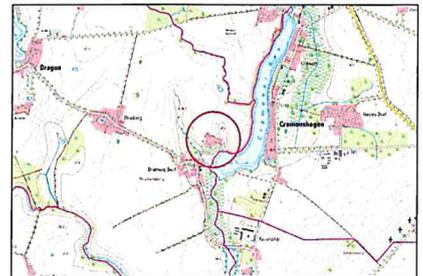
#### 3. Vorhandene Leitungen

Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen, Elektroleitungen und Telekommunikationsleitungen befinden.

#### 4. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen sind zeitliche Beschränkungen zu berücksichtigen. Bei Gehölzmaßnahmen ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis 30. September einzuhalten.

## ÜBERSICHTSPLAN



## Satzung der Gemeinde Dragun

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf

### 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich "Am Seeberg"

ENTWURF  
MAI 2024

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG  
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS  
SCHWERIN

Bearbeitet: T. Belms      Gezeichnet: M. Jürgens      Projekt Nr. 2322

